

regelmäßigen Abständen dem Arbeitskollektiv über die Erfüllung der Bewährungspflichten zu berichten. Die Bewährungszeit setzte es auf zwei Jahre fest. Für den Fall der schuldhaften Verletzung von Bewährungspflichten drohte es eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten an. Ferner erkannte es gemäß § 49 StGB zusätzlich auf eine Geldstrafe von 500 M sowie gemäß § 54 StGB auf Entzug der Fahrerlaubnis für die Dauer von zwei Jahren.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht durch Beschluß als offensichtlich unbegründet verworfen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zugunsten der Angeklagten die Kassation dieses Beschlusses beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Zu Recht wird mit der Berufungsbegründung die Frage aufgeworfen, ob zwischen der alkoholischen Beeinflussung der Angeklagten und dem Unfallgeschehen ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Die Urteilsausführungen sprechen dafür, daß das Kreisgericht ihn als existent ansieht. Es bezeichnet den Verstoß gegen § 7 StVO als einen schulderschwerenenden Umstand, der eine Zusatzgeldstrafe erfordere. Dieser Begründung kann nicht gefolgt werden.

Der nach dem Befundbericht minimale Blutalkoholgehalt läßt keinen dahingehenden Schluß zu, daß er sich auf das Unfallgeschehen und seine Entstehung in irgendeiner Weise ausgewirkt hat. Er kann demzufolge auch nicht als erschwerender Faktor den Grad der Schuld beeinflussen. Aber auch in anderer Weise läßt sich die Pflichtverletzung gemäß § 7 StVO in keinen tatbezogenen Zusammenhang mit der Schuld schwere bringen. Sie charakterisiert keine negativen Eigenschaften der Persönlichkeit der Angeklagten, die für die Strafzumessung im vorliegenden Fall Bedeutung gewinnen. Die Unachtsamkeit, aus der heraus sich die Angeklagte nach dem Eis bückte, trägt einen spontanen Charakter. Das schließt nicht aus, daß die erkannte Zusatzgeldstrafe in diesem Fall aus anderen vom Gericht festzustellenden Umständen gerechtfertigt sein kann.

Aufgabe des Rechtsmittelgerichts ist es, zu garantieren, daß alle materiellen und prozessualen Normen richtig angewandt und fehlerhafte Entscheidungen korrigiert werden.

So liegt kein Erfordernis vor, die Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung durch deren Ausgestaltung nach § 33 Abs. 4 Ziff. 1 und 7 StGB zu gewährleisten. Das Urteil enthält dafür auch keine Begründung. Die Straftat ist weder Ausdruck hartnäckigen disziplinlosen Verhaltens noch ein schwerwiegendes Vergehen. Die Angeklagte ist auch nicht vorbestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht bereits zur Verantwortung gezogen worden. Der Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis enthielt keine Stempelentragungen. Das Arbeitskollektiv bescheinigt ihr eine positive Einstellung zu gesellschaftlichen Problemen und wählte sie als Vertrauensfrau. Ein Arbeitsplatzwechsel stand nicht in Aussicht. Nach alledem lagen Voraussetzungen für die Anwendung der Bewährung am Arbeitsplatz nicht vor (vgl. StGB-Kommentar, Berlin 1984, Anm. 2 zu § 34 [S. 140 f.]).

Es liegen ferner keine Anhaltspunkte dafür vor, daß sich die Angeklagte den Bewährungspflichten entziehen könnte. In der Kollektivberatung sah sie ihr Fehlverhalten ein. Aus den dargelegten Gründen bestand auch kein Anlaß für eine Berichterstattung vor dem Arbeitskollektiv.

In Übereinstimmung mit der vom Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR dargelegten Rechtsauffassung war der die Berufung verwerfende Beschluß des Bezirksgerichts aus den dargelegten Gründen aufzuheben und die Sache gemäß § 322 Abs. 3 StPO an dieses Gericht zurückzuverweisen. §§

§§ 8, 22, 222 StPO; Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 169).

1. Aussagen von Angeklagten und von Zeugen können erst dann in der Urteilsbegründung als unwahr zurückgewiesen werden, wenn das Gericht über die Wahrheitswidrigkeit dieser Aussagen Beweis geführt hat.

2. Bei einander widersprechenden Aussagen des Angeklagten und eines Zeugen sind zur Feststellung der Wahrheit weitere Beweismittel zu nutzen. Die Vernehmung weiterer Zeugen ist vor allem dann erforderlich, wenn durch sie die Angaben des Angeklagten oder des Zeugen insgesamt oder hinsichtlich wichtiger Einzelheiten bestätigt, ergänzt, in Zweifel gezogen oder widerlegt werden.

BG Leipzig, Urteil des Präsidiums vom 18. Januar 1985 — BSK 18/84.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Vergehen nach § 115 Abs. 1 StGB) zu einer Geldstrafe von 1 500 M und zur Leistung von Schadenersatz verurteilt sowie die Bürgschaft des Arbeitskollektivs bestätigt. Dieser Entscheidung liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Der 51jährige, nicht vorbestrafte Angeklagte hat seit 1980 mit dem im gleichen Hause wohnenden Familie Sch. wegen ruhestörenden Lärms Differenzen. In der Nacht vom 20. zum 21. Juli 1984 wurde der Angeklagte durch laute Musik aus der Wohnung der Familie Sch. mehrmals in seiner Nachtruhe gestört. Gegen 2 Uhr lärmten diese Familie und ihre Gäste im Treppenhaus. Als der Angeklagte davon aufwachte, rief er durch die von ihm geöffnete Tür seiner Wohnung und verschloß sie wieder. Der später geschädigte Herr Sch. stieß die Tür zur Wohnung des Angeklagten auf, betrat den Korridor und schlug viermal mit der Faust auf ihn ein. Drei Schläge konnte der Angeklagte abwehren, ein Schlag traf seinen linken Oberarm. Danach ergriff Sch. den Angeklagten mit beiden Händen am Hals. Der Angeklagte erfaßte ein im Korridor liegendes Eisenrohr und schlug es dem Angreifer gegen den Kopf. Dadurch erlitt dieser einen offenen Bruch der unteren Begrenzung der rechten Augenhöhle und mußte vom 26. Juli bis 6. August 1984 stationär behandelt werden. Er war bis zum 24. August 1984 arbeitsunfähig.

Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts wendet sich der zuungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Staatsanwalts des Bezirks Leipzig, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Kreisgericht ist in diesem Strafverfahren den gesetzlichen Erfordernissen zur Wahrheitsfindung und exakten Beweisaufnahme nach §§ 8, 22, 222 StPO und den darauf beruhenden Grundsätzen der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 169) nicht gerecht geworden.

Die Aussagen des Angeklagten und des Geschädigten waren völlig gegensätzlich: Der Angeklagte behauptet, der Geschädigte sei rechtswidrig in seine Wohnung eingedrungen, habe ihn geschlagen und gewürgt, so daß er sich mit einem Runderisen zur Wehr gesetzt habe. Der Geschädigte gibt hingegen an, der Angeklagte sei aus seiner Wohnung in das Treppenhaus herausgetreten und habe unvermittelt mit dem eisernen Gegenstand auf ihn eingeschlagen. Trotz dieser gegensätzlichen Aussagen hat das Kreisgericht nur den Angeklagten und den Geschädigten vernommen und ist in seinem Urteil den Einlassungen des Angeklagten gefolgt. Als Begründung dafür wird im Urteil ausgeführt, der Geschädigte habe zu den Tatumständen in der Hauptverhandlung Ausführungen vorgetragen, die im Widerspruch zu seinen Einlassungen im Ermittlungsverfahren stehen, während der Angeklagte in der kreisgerichtlichen Hauptverhandlung seine Aussagen aus der Voruntersuchung bestätigt habe. Diese Beweisaufnahme ist fehlerhaft, weil weder die Aussagen des Angeklagten noch die des Geschädigten aus dem Ermittlungsverfahren Gegenstand der Beweisaufnahme des Kreisgerichts in Form von Vorhalten oder Verlesungen gewesen sind. Das aber fordert in solchen Fällen die genannte Beweisrichtlinie des Plenums des Obersten Gerichts (Abschn. III Ziff. 1 Buchst. e). Diese Beweisaufnahme ist aber aus anderen Gründen mangelhaft. Es ist unzulässig, Verteidigungsvorbringen des Angeklagten als sog. Schutzbehauptung zurückzuweisen, ohne den Beweis zu führen, daß sein Vorbringen unwahr ist. Außerdem dürfen auch die Aussagen des als Zeugen vernommenen Geschädigten nicht als unwahr abgetan werden, wenn die Wahrheitswidrigkeit dieser Aussage nicht bewiesen ist (Abschn. I Ziff. 2 der Beweisrichtlinie).